



Merkblatt :

Steuer- u. Rechtsfragen im Bezug zur Fotovoltaikanlage

Da die Fa. htn gesellschaft mbh selbst keine steuerlichen Beratungsleistungen anbietet, verstehen sich alle Angaben ohne Gewähr. Vor- und Nachteile hängen von den persönlichen Einkommensverhältnissen ab und können nur von einem Steuerfachmann zuverlässig abgeschätzt und bewertet werden.

Betreiben Sie eine netzgekoppelte Photovoltaik-Anlage, bei der Sie den erzeugten Strom in das Netz einspeisen, wird dies als unternehmerische Tätigkeit bewertet. Müssen Sie also ein **Gewerbe anmelden**, wenn Sie eine Photovoltaik-Anlage auf Ihrem Privathaus installieren? Entgegen einigen Veröffentlichungen ist dies in den allermeisten Fällen **nicht notwendig**. In Zweifelsfragen kann man sich jedoch direkt an das zuständige Ordnungsamt der jeweiligen Region wenden und bekommt nähere Informationen oder Sie fragen Ihren Steuerberater. Steuerrechtlich tangiert der Betrieb einer Photovoltaik-Anlage Einkommenssteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer.

- Gewerbe anmelden ja oder nein?

Die Stromlieferung stellt grundsätzlich ein Gewerbe dar. Es stellt sich die Frage, ob bei Ihrer zuständigen Kommune nun eine Gewerbeanmeldung erforderlich ist. Gleich vorweg: Nein!

Also sparen Sie sich die Anmeldegebühr und evtl. Beiträge an Handwerkskammern. Nach der Gewerbeordnung ist es nicht notwendig, da diese Stromlieferung nur an einen Netzbetreiber erfolgt und also keine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr (was es durch Gewerbeordnung ja zu überwachen gilt) erfolgt.

Auch steuerlich ist eine Anmeldung nicht notwendig. Gewerbesteuer, die ja Ihrer Kommune zufließt, fällt ja nach Gewinn erst bei größeren Anlagen (ab ca. 80 kWp) an. Die Einordnung der PV-Anlage in den Bereich Gewerbe ist für die Umsatzsteuer total unwichtig. Wenn aufgrund einer abgegebenen USt-Voranmeldung oder Erklärung vom Finanzamt eine „Fragebogen zur Gewerbeanmeldung“ Ihnen zugeht, so werden darin nur die Daten für die steuerliche Grunderfassung abgefragt. Bei der Einkommensteuer werden die PV-Einnahmen generell der gewerblichen Einkünften zugerechnet (d. h. ohne Gewerbeanmeldung)

Einkommensteuer

Einkommensteuerrechtlich interessant ist die Photovoltaik-Anlage, wenn sie langfristig einen Überschuss erwirtschaftet. Dies liegt vor, wenn die Erlöse aus der Einspeisevergütung des Netzbetreibers insgesamt höher sind als die Kosten, die beim Betrieb der Anlage entstehen. In den laufenden Jahren ergeben sich unterschiedliche Überschüsse oder auch Verluste, die steuermindernd angesetzt werden können. Spätere Überschüsse müssen versteuert werden.

Gewerbesteuer

Eine Gewerbesteuer entsteht erst, wenn der Gewinn aus der gewerblichen Tätigkeit mehr als 24.500 Euro pro Jahr beträgt. Dies wird von üblichen Photovoltaik-Anlagen bei weitem nicht erreicht.

Umsatzsteuer

Speisen Sie regelmäßig mehr als 50 % Ihres erzeugten Stroms in das Netz ein, so ist dies umsatzsteuerpflichtig - unabhängig davon, ob Sie mit der Photovoltaik-Anlage Gewinne oder Verluste erwirtschaften. Als Kleinunternehmer können Sie sich aber von der Mehrwertsteuerpflicht befreien lassen, wenn der Jahresumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro zzgl. Steuern nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird. An den Verzicht auf Umsatzsteuerbefreiung ist der Betreiber fünf Jahre lang gebunden.

Die Umsatzsteuer-Pflicht hat jedoch durchaus Vorteile, weil das Finanzamt die in den Anschaffungskosten enthaltene Mehrwertsteuer im Investitionsjahr erstattet. Das heißt, durch die Vorsteuer-Erstattung reduziert sich die Investitionssumme um die Umsatzsteuer von 19 %. Auch die Vorsteuern aus den anderen Betriebsausgaben werden erstattet. Im Gegenzug muss der Anlagen-Betreiber die Umsatzsteuer auf die Einspeiseerlöse an das Finanzamt abführen. Die Umsatzsteuer wird jedoch vom Stromnetzbetreiber zusätzlich zum EEG-Vergütungssatz ausgezahlt und schmälert daher nicht die Vergütung.

Betriebsausgaben

Betriebsausgaben sind einerseits die Herstellkosten der Photovoltaik-Anlage, welche über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden, aber auch die laufenden Betriebskosten für Wartung und Instandhaltung. Sie wirken steuermindernd.

Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten einer Photovoltaik-Anlage werden über die steuerliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Nach den AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums liegt die steuerliche Nutzungsdauer für Photovoltaik-Anlagen bei 20 Jahren.

Grundsätzlich werden Photovoltaik-Anlagen im Steuerrecht als bewegliche Wirtschaftsgüter bewertet.

Für Photovoltaik-Anlagen stehen ab 2009 grundsätzlich 4 Abschreibungsmethoden (zum Teil nebeneinander) zur Disposition. Dabei ist die Kombination der linearen bzw. degressiven AfA mit einer oder beiden anderen Abschreibungsmöglichkeiten gestattet.

Die Abschreibungen im Einzelnen:

Lineare Abschreibung	//	degressive Abschreibung
Investitionsabzugsbetrag	//	Sonderabschreibung

Die degressive Abschreibung ist für in 2009 und 2010 angeschaffte Wirtschaftsgüter wurde im Rahmen des Konjunkturpakets I wieder gestattet.

Weitere detaillierte Zusatzinformationen zu den o. g. einzelnen steuerlichen Gesichtspunkten erhalten Sie im Downloadbereich auf unserer homepage unter www.htn-gmbh.de oder fragen Sie Ihren zuständigen Berater.



Setzen Sie sich am besten mit Ihrem Steuerberater zusammen, um die für Sie beste Lösung zu erarbeiten.

Alle Angaben ohne Gewähr